



Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Grundsätzlich besteht rechtlich die Möglichkeit, dass eine natürliche Person für denselben Vertragspartner (Arbeitgeber bzw. Auftraggeber) als abhängig Beschäftigte*r und daneben selbstständig tätig ist. Werden eine abhängige Beschäftigung und eine selbstständige Tätigkeit bei demselben Vertragspartner unabhängig voneinander ausgeübt, liegt eine sog. *gemischte Tätigkeit* vor, bei der die abhängige Beschäftigung und die selbstständige Tätigkeit nebeneinander stehen und rechtlich getrennt zu beurteilen sind.

Allerdings gelten aufgrund der *weisungsgebundenen* Eingliederung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung und der erforderlichen *weisungsfreien* Ausgestaltung einer selbstständigen Tätigkeit für denselben Vertragspartner *strenge Maßstäbe* für das tatsächliche Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit.

Von daher wird *in aller Regel* von einem *einheitlichen Beschäftigungsverhältnis* auszugehen sein, in dessen Rahmen der/die Beschäftigte seine/ihre Arbeitsleistung regelmäßig

- am selben *Betriebsort*
- für denselben *Betriebszweck*
- unter Einsatz der *Betriebsmittel* des Arbeitgebers erbringt.

Dementsprechend liegt *keine* selbstständige Tätigkeit, sondern ein *einheitliches Beschäftigungsverhältnis* regelmäßig dann vor, wenn der vermeintlich selbstständige Teil der Tätigkeit

- *nur aufgrund der abhängigen Beschäftigung ausgeübt* wird
- in diese *zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich eingebunden*
- im Verhältnis zur abhängigen Beschäftigung *nebensächlich* ist

und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint (vgl. BSG-Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93 -, USK 9411).

Für die Abgrenzung kommt es in erster Linie auf die *tatsächlichen Verhältnisse* an; die zivilrechtliche Vertragsgestaltung hat - insbesondere bei einem Auseinanderfallen von tatsächlichen und vertraglichen Vereinbarungen - keine ausschlaggebende Bedeutung.

Besteht Unsicherheit über den sozialversicherungsrechtlichen Status, sollte über die zuständige Krankenkasse eine Entscheidung eingeholt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine [Statusanfrage](#) an die Deutsche Rentenversicherung zu richten.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025

Quelle:

Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13./14.10.2009